

## Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/627 von Miriam Locher: «Rückstellungen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten» 2021/625

vom 20. September 2022

## 1. Text der Interpellation

Am 20. Mai 2021 reichte Miriam Locher die Interpellation 2021/625 «Rückstellungen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Auf das Schuljahr 2021/2022 hin haben sich die gesetzlichen Grundlagen für den Eintritt in den Kindergarten geändert. Die Erziehungsberechtigten können neu selbst entscheiden, ob sie ihre vierjährigen Kinder in den Kindergarten schicken oder ob sie noch ein Jahr mit der Einschulung warten möchten. Bislang war diese sogenannte Rückstellung nur machbar, wenn die Kinder durch eine kantonale Fachstelle wie die Kinder und Jungendpsychiatrie Basellandschaft oder den Schulpsychologische Dienst abgeklärt wurden und diese Dienste eine Rückstellung empfohlen haben. Die untenstehende Änderung der gesetzlichen Grundlage ist sicher ein wichtiger Schritt, um den Eintritt in die Abklärungsmühlen abzuwenden und den Eltern ein Stück Verantwortung zurückzugeben.

Verordnung Kindergarten und Primarschule

§ 8a Abs. 1

- 1 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung Kinder, die bis zu 15 Tage nach dem Stichtag geboren sind, 1 Jahr früher einschulen. Voraussetzung dafür ist, dass deshalb keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss.
- 2 Die Erziehungsberechtigten entscheiden nach Rücksprache mit der Schulleitung, ob sie ihr Kind ein Jahr später einschulen lassen wollen.
- 3 Der Antrag auf Rückstellung muss zusammen mit der Anmeldung für die Einschulung eingereicht werden.

Im Vorfeld der Umsetzung des aktuellen Gesetzestextes kamen immer wieder Bedenken auf. Vor allem die Planungssicherheit bei der Klassenbildung, das mögliche Versäumen von Fördermassnahmen während des Rückstellungsjahres, das Fehlen einer Auseinandersetzung mit dem Bildungssystem und das Fehlen vertrauensbildender Kontakte mit den Schulleitungen wurden in diesem Kontext wiederholt thematisiert.

LRV 2021/625, 30. September 2021 2/2



Deshalb bleiben nun, nach dem ersten Jahr mit der neuen Regelung, einige Fragen offen. Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, in wie vielen Fällen für das Schuljahr 2021/20222 von einer Rückstellung Gebrauch gemacht wurde und wie viele dieser Rückstellungen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten erfolgten?
- 2. Gibt es in den Gemeinden eine einheitliche Regelung in Bezug auf die Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten? Ist der Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten im ganzen Kanton koordiniert?
- 3. Falls Nein, wäre ein einheitlicher Prozess aus Sicht des Regierungsrates wünschenswert?
- 4. Inwiefern haben die Rückstellungen den Klassenbildungsprozess beeinflusst?
- 5. Kam es in diesem Zusammenhang zu Reduktionen der geplanten Klassen? Falls es eine Klassenreduktion gab, welche Gemeinden waren davon betroffen?
- 6. Der Stichtag, ab wann Kinder eines bestimmten Jahrgangs eingeschult werden (sollen), wurde im Rahmen von Harmos von Ende April auf Ende Juli verschoben. Hat der Regierungsrat den Eindruck, dass ein früherer Stichtag, zum Beispiel im Frühling, Einfluss auf die Zahl der Rückstellungen hätte?
- 7. Braucht es auf das kommende Schuljahr Anpassungen in Bezug auf die aktuelle Regelung, zum Beispiel in Bezug auf eine mögliche Informationsangebote im Jahr der Rückstellungen oder gibt es andere geplante Anpassungen?
- 8. Plant der Regierungsrat eine umfassende Evaluation mit den Schulleitungen der Primarstufen? Falls ja, welche Punkte sollen in der Evaluation genauer angeschaut werden?

## 2. Einleitende Bemerkungen

Um die ersten Erfahrungen der Schulleitungen der Primarschulen im Kanton Basel-Landschaft im Anschluss an die Neuregelung des Kindergarteneintritts zu eruieren, hat das Amt für Volksschulen (AVS) im Frühjahr 2022 bei diesen eine Erhebung zur Thematik der Rückstellungen und deren Auswirkungen auf den Schulbetrieb durchgeführt, beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) die Zahlen zu den bisherigen Rückstellungen eingeholt und zum Vergleich die aktuellen Schülerzahlen aus der Bildungsstatistik angefügt.

## 3. Beantwortung der Fragen

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, in wie vielen Fällen für das Schuljahr 2021/22 von einer Rückstellung Gebrauch gemacht wurde und wie viele dieser Rückstellungen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten erfolgten?

Zum Stichtag im November 2021 weist die amtliche Statistik des Kantons Basel-Landschaft 194 Kinder der Kategorie «Rückstellungen» zu. Mit einer Ausnahme erfolgten diese auf Wunsch der Erziehungsberechtigten.

Bis und mit Schuljahr 2020/21 mussten die Erziehungsberechtigten eine Rückstellung vom SPD abklären lassen. Zusätzlich konnten Rückstellungen von der Kinder- und Jugendpsychiatrie Baselland (KJP) indiziert werden.

LRV 2021/625 2/4



Die Daten zur Anzahl Kinder im 1. Kindergartenjahr stammen vom Statistischen Amt des Kantons Basel-Landschaft.

		Rückstellungen			
Schuljahr	Zahl der SuS 1. Jahr KG	SPD	KJP oder medizinische Indikation	Eltern	Total
2021/22	2747	1	0	193	194
2020/21	2566	94	27	0	121
2019/20	2557	60	39	0	99
2018/19	2634	41	60	0	101
2017/18	2642	40	43	0	83
2016/17	2626	16	46	0	62

2. Gibt es in den Gemeinden eine einheitliche Regelung in Bezug auf die Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten? Ist der Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten im ganzen Kanton koordiniert?

Nein. Die Regelung und die Kommunikation werden von den einzelnen Schulen gesteuert. Diese sind in ihrer Organisation frei, weshalb Dauer und Formen (Erstkontaktnahme, Anmeldezeitpunkt etc.) variieren.

- 3. Falls Nein, wäre ein einheitlicher Prozess aus Sicht des Regierungsrates erwünscht? Die Primarschulen in der Trägerschaft der Gemeinden organisieren die betrieblichen Aufgaben gemäss ihrer Teilautonomie selbständig. Der Kanton kann subsidiär Unterstützung leisten, z.B. indem er auf Wunsch der Betroffenen Handreichungen mit entsprechenden Formularen zur Verfügung stellt (vgl. Antwort auf Frage 7). Eine einheitliche Regelung ist aus diesem Grund nicht notwendig.
- 4. Inwiefern haben die Rückstellungen den Klassenbildungsprozess beeinflusst?

  Aus der Erhebung bei den Schulleitungen der Primarschulen geht hervor, dass die Rückstellungen die Klassenbildung nur in einzelnen Fällen beeinflussten. In Einzelfällen mussten Klassen mit reduzierten Pensen geführt oder verkleinert werden. Nur zwei Schulen berichten, dass geplante Klassen nicht gebildet werden konnten. Umgekehrt konnte in einem Fall auf Zusatzressourcen für sehr volle Klassen verzichtet werden.
- Kam es in diesem Zusammenhang zu Reduktionen der geplanten Klassen? Falls es eine Klassenreduktion gab, welche Gemeinden waren davon betroffen?
   Seltisberg und Thürnen, mit je einer Klasse.

LRV 2021/625 3/4



6. Der Stichtag, ab wann Kinder eines bestimmten Jahrgangs eingeschult werden (sollen), wurde im Rahmen von Harmos von Ende April auf Ende Juli verschoben. Hat der Regierungsrat den Eindruck, dass ein früherer Stichtag, zum Beispiel im Frühling, Einfluss auf die Zahl der Rückstellungen hätte?

Der Stichtag hat einen klar feststellbaren Einfluss auf die Zahl der Rückstellungen. Die Erhebung des AVS vom April 2022 zeigt, dass 142 von insgesamt 194 Kindern, die zurückgestellt wurden, zwischen Mai und Juli geboren sind. Fielen diese 75 Prozent weg, wäre nur noch mit ungefähr einem Viertel der aktuellen Rückstellungen zu rechnen.

7. Braucht es auf das kommende Schuljahr Anpassungen in Bezug auf die aktuelle Regelung, zum Beispiel in Bezug auf mögliche Informationsangebote im Jahr der Rückstellungen oder gibt es andere geplante Anpassungen?

Die überwiegende Mehrheit der Primarschulen, welche an der Erhebung teilgenommen haben, sieht gegenwärtig keinen kantonalen Handlungsbedarf. Einige wenige Schulen haben ortsspezifische Anpassungen an ihrem Informationsangebot vorgenommen.

Auf der Webseite der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stehen den Schulleitungen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten <u>Informationen zum Kindergarteneintritt</u> bzw. zum Thema Rückstellungen zur Verfügung.

Aus diesen Gründen sieht der Kanton aktuell von Anpassungen ab.

8. Plant der Regierungsrat eine umfassende Evaluation mit den Schulleitungen der Primarstufen? Falls ja, welche Punkte sollen in der Evaluation genauer angeschaut werden? Aufgrund der Rückmeldungen aus der Erhebung bei den Schulleitungen der Primarschulen sieht der Regierungsrat derzeit keinen Evaluationsbedarf. Das AVS sieht vor, die Entwicklung durch weitere Befragungen der Schulleitungen der Primarschulen zu beobachten.

Liestal, 20. September 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2021/625 4/4